Cloud-Bedingungen

Präambel

Die SP_Data GmbH & Co. KG (nachfolgend Provider genannt) stellt dem Auftraggeber (nachfolgend auch Kunde genannt) eine Softwarelösung zur Nutzung bereit. Die Vertragsparteien sind ein Vertragsverhältnis über die Nutzung der Softwarelösung eingegangen, dessen Vertragsbestandteil die vorliegenden Cloud-Bedingungen sind. Das Vertragsverhältnis ist durch die Bestellung des Auftraggebers und die Auftragsbestätigung des Providers (Auftrag) begründet worden.

§ 1 Vertragsgegenstand/ Leistungspflichten des Providers

1. Der Provider stellt die im Auftrag spezifizierte und in der Leistungsbeschreibung abschliessend beschriebene Softwarelösung (Vertragssoftware) dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit zur Nutzung über das Internet als SaaS-Lösung (Software-as-a-Service) zur Verfügung. Für die Nutzung der Vertragssoftware gelten die separaten „Software-Nutzungsbedingungen".
2. Der Provider übernimmt den physischen Betrieb der Vertragssoftware im von ihm genutzten Rechenzentrum, installiert die Software auf einem Server, übernimmt die Durchführung von Versionsupdates und trifft technischen Vorkehrungen, um den vereinbarten Verfügbarkeitslevel und einen zuverlässigen Zugriff auf die Vertragssoftware und die gespeicherten Daten zu ermöglichen.
3. Der Auftraggeber erhält die technische Möglichkeit und das nicht ausschließliche Recht, während der Vertragslaufzeit auf die Vertragssoftware mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der Vertragssoftware im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zu nutzen.
4. Übergabepunkt für die vertraglichen Leistungen des Providers ist der Routerausgang des vom Provider genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Auftraggebers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Auftraggebers erforderlichen Hard- und Software sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
5. Die Vertragssoftware steht an sieben Tagen in der Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung mit Ausnahme des Wartungszeitraums an jedem Montag zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages („Betriebszeit"). Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeit beträgt 97% im Monatsmittel. Diese bezieht sich nur auf die vom Provider bereitgestellten Leistungen. Für die Verfügbarkeit der Kommunikations- und Zugriffswege zum angebotenen Dienst übernimmt der Provider keine Gewähr.
6. Während des oben benannten Wartungszeitraums besteht kein Anspruch auf Nutzung der Vertragssoftware. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Nutzungsvorgänge vor dem Wartungszeitraum abgeschlossen sind und während des Wartungszeitraums keine neuen Nutzungsvorgänge gestartet werden. Dies ist insbesondere bei automatisierten Vorgängen wie z.B. der Stapelverarbeitung, APIs und der HR-Schnittstelle zu beachten, die während des Wartungszeitraums pausieren müssen.
7. Falls in der Betriebszeit zusätzliche Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Vertrags-

software deshalb nicht zur Verfügung steht, wird der Provider den Auftraggeber hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.

8. Der Provider stellt dem Auftraggeber den für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der gespeicherten Daten. Der Provider setzt Virenscanner und Firewalls ein, um unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Auftraggebers und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Auftraggeber jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und Erfolg versprechend beseitigt werden kann, ist der Provider berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Auftraggebers zu löschen. Der Provider wird den Auftraggeber hiervon unterrichten.
9. Der Provider übernimmt die Wartung der technischen Infrastruktur und der Vertragssoftware. Softwareupdates werden innerhalb des oben bezeichneten Wartungszeitraums vom Provider installiert.
10. Der Provider verpflichtet sich Zugangsdaten, die dem geschützten Datenzugriff durch den Auftraggeber dienen, Dritten nicht zugänglich zu machen.
11. Der Provider ist befugt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Werden Cloud-Anwendungen in missbräuchlicher oder rechtswidriger Weise genutzt, ist der Provider berechtigt, die betroffenen Zugänge zu sperren, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.
12. Leistungsort für die vom Provider zu erbringenden Leistungen ist der Standort des von ihm genutzten Rechenzentrums.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist für die Beschaffung, Bedienung und Aufrechterhaltung der kundenseitigen Infrastruktur für den Internet-Zugang verantwortlich und trägt die Kosten des Zugangs über die öffentlichen Netze zum Rechenzentrum des Providers.
2. Der Auftraggeber wird die ihm bzw. seinen Anwendern zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Auftraggeber Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Provider umgehend hierüber zu informieren.
3. Der Auftraggeber wird die Vertragssoftware in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln. Der Auftraggeber wird jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Provider betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des Providers unbefugt einzudringen.
4. Die Vertragssoftware ist für den Onlinebetrieb vorgesehen und wird individuell für den Auftraggeber eingerichtet. Deshalb muss die Vertragssoftware vor der Nutzung mit aktuellen Browsern und Plug-Ins getestet und auf eventuelle Fehlfunktionen überprüft werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, notwendige Tests durchzuführen und auftretende Fehlfunk-

tionen dem Provider umgehend zu melden.

5. Der Kunde hat den Provider unverzüglich über Störungen bei der Nutzung der Vertragsprodukte zu unterrichten und den Provider in angemessenem Umfang bei der Feststellung der Störung und ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung zu unterstützen.
6. Der Auftraggeber hat seine Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften zu präzisieren und greift hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurück.
7. Stellt sich nach Prüfung einer Störungsmeldung des Auftraggebers durch den Provider heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs des Providers aufgetreten ist, kann der Provider dem Auftraggeber die Kosten der Prüfung der Störung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen.
8. Bei der Nutzung der Vertragssoftware sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Auftraggeber alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beachten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Der Provider überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit noch auf Virenfreiheit noch auf deren technische Verarbeitbarkeit hin.
9. Der Auftraggeber wird die von ihm zum Zugang des Vertragsgegenstandes genutzte Software- und Hardwareausstattung regelmäßig auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen. Der Auftraggeber wird bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Downloads regelmäßig sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Vertrages kein Zugriff durch den Auftraggeber auf diese Datenbestände mehr möglich ist.
10. Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist der Provider berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. Der Provider wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist der Provider unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die der Provider durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann der Provider dem Auftraggeber zu den jeweils beim Provider gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er dem Provider den daraus entstehenden Schaden ersetzen und den Provider insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
11. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn der Provider ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
12. Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Auftraggebers gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist der Provider berechtigt, nach seiner Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Provider durch die genannten

Maßnahmen entstehen, kann der Provider dem Kunden zu den jeweils beim Provider gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, ist er dem Provider gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 4 Leistungsunterbrechungen

1. Der Provider ist berechtigt, die Nutzungsmöglichkeit der Vertragsprodukte zu unterbrechen, wenn:
   a) Arbeiten an seinen Servern oder der Internet-Verbindung vorzunehmen sind, die ohne eine Unterbrechung der Leistungen nicht durchgeführt werden können und die Unterbrechung von unerheblicher Dauer ist;
   b) Der Provider verpflichtet ist, eine die Leistungserbringung unzulässig oder unmöglich machende Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zu befolgen;
   c) der begründete Verdacht besteht, dass von den Einrichtungen des Kunden oder der Nutzung der Vertragsprodukte durch den Kunden die Gefahr von Schäden für den Provider oder Dritte ausgeht oder droht. Hierzu gehört insbesondere die Gefahr der Verbreitung von Viren oder der Überlastung des Netzes durch unsachgemäße Nutzung (z. B. Spamming).

   Im letzten Fall bleibt die Zahlungspflicht des Kunden bestehen.
2. Der Provider wird den Kunden nach Möglichkeit im Voraus über Leistungsunterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer per E-Mail oder in sonst geeigneter Weise informieren.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

1. Der Provider haftet dem Auftraggeber stets
   a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
   b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
   c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Provider, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
2. Der Provider haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit, außer wenn er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Provider und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
5. Sind die vom Provider nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird der Provider nach Zugang einer Mängelrüge innerhalb angemessener Frist die Leistungen nach seiner Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter,

die der Provider zur Nutzung durch den Auftraggeber lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Service Packs.

6. Schlägt die mangelhafte Erbringung aus Gründen, die der Provider zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallene monatliche Vergütung beschränkt.
7. Der Auftraggeber wird den Provider bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die der Provider zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
8. Bei der Mängelbehebung hat der Provider darauf zu achten. dass keine Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Server des Providers und dem Kunden eintritt, soweit dies technisch möglich ist. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gem. § 536a, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Auf die übrigen Verpflichtungen des Providers dieses Vertrages finden die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB Anwendung).
9. Das Nacherfüllungsrecht besteht nicht, sofern die erbrachte Lieferung oder Leistung nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Lieferung oder Leistung.
10. Der Provider kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten ihm gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit nicht oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der vom Provider eingesetzten technischen Infrastruktur oder Software unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind vorbehaltlich Ziffer 1 ausgeschlossen.
11. Weist der Provider nach, dass ein vom Kunden reklamierter Mangel nicht vorgelegen hat, kann der Provider die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelrüge erbrachten Recherchen und Leistungen nach dem vereinbarten Stundensatz für Dienstleistungen verlangen.
12. Der Auftraggeber hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind.
13. Der Provider haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen entstehen. Das gilt insbesondere für Streik, Aussperrung, Sabotage, Unruhen oder Krieg, Störungen der Energieversorgung oder der Telekommunikationsverbindungen, Verkehrsstörungen, Einschränkungen infolge von Infektionsschutzmaßnahmen, Ausrufung als Risiko- oder Sperrgebiet und dergleichen.
14. Der Provider ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das unabwendbare Ereignis eintritt, von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit. Sind die Auswirkungen des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die dargelegten Folgen so lange, wie das geltend gemachte Hindernis oder Ereignis die Vertragserfüllung verhindert.

15. Ansprüche gegen den Provider auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung verjähren - mit Ausnahme bei Vorsatz oder bei Personenschäden - mit einer Frist von einem Jahr.
16. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Provider gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Ende des Vertragsverhältnisses

1. Mit Vertragsende wird der Zugang des Auftraggebers zu dem vertragsgegenständlichen System und der Software endgültig gesperrt.
2. Nach dem Ende der Vertragslaufzeit erhält der Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen seine Datenbank im MS-SQL-Backup-Format und Exportdateien im Standardformat der genutzten Software. Der Auftraggeber ist für die Lesbarmachung der exportierten Daten verantwortlich. Der Provider stellt dem Kunden das Backup über einen gesicherten Weg zur Verfügung. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
3. Weitergehende Ansprüche auf Abwicklungsleistungen bestehen nicht, sofern die Vertragspartner nicht eine gesonderte Vereinbarung über weitere Unterstützungsleistungen des Providers treffen. Der Provider ist berechtigt, nach Ablauf von einem Monat nach dem Vertragsende die Datenbank des Auftraggebers und die darin enthaltenen Daten vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Daten des Auftraggebers steht dem Provider nicht zu.

§ 7 Geheimnisschutz

1. Der Provider verpflichtet sich, die ihm bekannt gewordenen Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
2. Der Auftraggeber hat alle Dokumentationen, Informationen und sonstige Unterlagen, die der Kunde vom Provider erhält, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Ausgenommen sind Werbeschriften und deren Inhalt. Der Auftraggeber hat seine Mitarbeiter zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien und Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Providers zulässig.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Provider den durch die Verletzung der obigen Geheimhaltungsbestimmung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Cloud-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Herford.

Stand: 04.07.2023